

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) sind die DJE Investment S.A. und die Robert Beer Management GmbH nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichen Informationen können für den Teilfonds

RB LuxTopic - Aktien Europa

Anteilklass A	ISIN LU0165251116	WKN	257546
Anteilklass B	ISIN LU0592234537	WKN	A1JFAE

aus dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

2. Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager des von der DJE Investment S.A. verwalteten Teilfonds RB LuxTopic – Aktien Europa (nachfolgend „Teilfonds“), orientiert sich an den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) und strebt die Berücksichtigung von Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihrer Anlageanalyse und ihren Entscheidungsprozessen an. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des für den Teilfonds gültigen Verkaufsprospektes entnommen werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer gu-

ten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei die in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Produktes werden wie folgt erfüllt:

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Rüstungsgüter ¹
- Kraftwerkskohle ²
- Tabakwaren ³

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig, erwiesenermaßen und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Erfolgt ein eindeutiger und der Öffentlichkeit bekannter vorgeannter Verstoß durch ein Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat bzw. ist, so obliegt die interessenswahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung des Fondsmanagers

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgeannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

1 Ausschluss, wenn Umsatz > 5% vom Gesamtumsatz.

2 Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produkten und/oder Vertrieb.

3 Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.



3. **Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;**

Für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt der Fondsmanager die Berichterstattung von Emittenten. Dabei kann sich der Fondsmanager auch der Auswertung Dritter (z.B. Datenanbieter, Ratingprovider etc.) bei den jeweiligen Emittenten bzw. Anbietern bedienen, die auch in aggregierter Form z.B. durch ein Rating eine Auswertung zur Verfügung stellen. Sogenannte ESG-Ratings können genutzt werden, um das Risiko von Nachhaltigkeitsrisiken zu messen. Ein positives ESG-Rating kann im Vergleich zu einem niedrigen ESG-Rating ein Indiz für ein geringeres Nachhaltigkeitsrisiko sein, es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nachhaltigkeitsrisiken werden entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in die Investitionsentscheidungen des Fondsmanagers einbezogen.

Es werden, aufgrund des erhöhten damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisikos im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung zudem jene Unternehmen ausgeschlossen, die in grober Art und Weise, eindeutig, erwiesenermaßen und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen den UN Global Compact verstoßen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die eindeutig, erwiesenermaßen und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar), sinkt das unternehmensspezifische Anlagerisiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch

Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechten (Soziales) sowie hinsichtlich Umweltschutz (Umwelt) sowie Korruption (Unternehmensführung) ausgelöst werden.

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung wird ein **Ereignis** oder eine **Bedingung** in den Bereichen **Umwelt, Soziales** oder **Unternehmensführung**, dessen beziehungsweise deren **Eintreten tatsächlich** oder **potenziell wesentliche negative Auswirkungen** auf den **Wert der Investition** haben könnte, definiert.

Entsprechend werden für den Teilfonds geltende Ausschlusslisten vom Fondsmanager bei Investitionen berücksichtigt.

4. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Verkaufsprospektes und sind im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt.

5. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Jahresberichtes.

Kontakt:

Robert Beer Management GmbH
Weidener Straße 36
D-92711 Parkstein
Tel.: +49 (0) 9602 939 8610
service@robertbeer.com
www.RobertBeer.com

